

§ 8 K-EG Beginn der Errichtung

K-EG - Kärntner Elektrizitätsgesetz - K-EG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.09.2024

Der Inhaber einer Bewilligung zur Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage hat den betroffenen Gemeinden die Inangriffnahme von Bauarbeiten mindestens eine Woche vorher anzugeben. Die Anzeige ist von der Gemeinde kundzumachen.

In Kraft seit 13.09.1969 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at